

- KOPIE -



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Ortsgemeinden Rehborn und Raumbach
Verbandsgemeinde Nahe Glan
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

1.1	1.2	1.3	2
verbands-gemeinde-verwaltung Nahe - Glan			3
28. OKT. 2020			4
3. M. J. B.			KPI

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

19.10.20

erb. 06.11.20

nachrichtlich per E-Mail

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinhessen Nahe Hunsrück
Schlossplatz 10
55469 Simmern

Mein Aktenzeichen: GA
Ihr Schreiben vom: 05.11.2019
04_041Rehborn_Rau
mbach
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Georg Gottesch
georg.gottesch@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651 9494-534
0651 9494-77534

Ländliches Verbindungswegenetz:

Antrag der Ortsgemeinden Rehborn und Raumbach auf Aufnahme eines Verbindungsweges ins Verbindungswegenetz vom 05.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der o. a. Antrag zum ländlichen Verbindungswegenetz wurde geprüft.

Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

1. Der Aufnahme eines Verbindungsweges „Weg 1“ und „Weg 2“ in das ländliche Verbindungswegenetz (LVN) als Ortsverbindung der Ortschaften Raumbach, Abtweiler und St. Antoniushof mit zusätzlicher Umfahrung der L 376 wird zugestimmt.

Die beantragte Neuaufnahme des Weges in das ländliche Verbindungswegenetz ist begründet und nachvollziehbar.

2. Der Aufnahme des „Weg 3“ in das ländliche Verbindungswegenetz wird nicht zugestimmt, da es sich bei der K 64 um eine „Anliegerstraße“ zum St. Antoni-

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



ushof handelt und diese aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens nicht umfahren werden muss. Einen Ortsverbindungs- bzw. -Umfahrungscharakter ist ebenfalls nicht zu erkennen.

3. Die Wege „Weg 1“ und „Weg 2“ werden in Priorität II eingestuft, da sie aufgrund der topografischen Verhältnisse für den heutigen landwirtschaftlichen Verkehr zu schmal sind und die Beton- Wegebefestigung den Belastungen nicht standgehalten hat und dadurch starke Beschädigungen aufweist.
4. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die Wege aufgrund der von Ihnen geschilderten hohen Wichtigkeit mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 3,50 m und einer Kronenbreite von mindestens 5,00 m ausgebaut werden. Eine Ausnahme hiervon kann am „Weg 1“ im Bereich der Weinlage erfolgen, da aufgrund der Topografie eine Verbreiterung auf ganzer Länge bei bis zu 5m hohen Böschungen naturschutzfachlich, wie auch finanziell unverhältnismäßig wäre. In diesem Bereich ist der Weg in vorhandener Breite auszubauen und an geeigneten Stellen sind 3 bergseitige Ausweichbuchten anzulegen.
5. Die gesamte Wegefläche muss vor Bewilligung einer Zuwendung zum Ausbau in das Eigentum der Gemeinde überführt, oder eine dauernde Last zugunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen werden.
6. Der Aufnahme der „K 82“ in das ländliche Verbindungswegenetz als Ortsverbindung der Ortschaften Odernheim, St. Antoniushof, Rehborn und Obermoschel mit zusätzlicher Umfahrung der L 234 wird zugestimmt.
Eine Querung der Glan durch den vorhandenen Zubringerweg ist nicht möglich, da die Brücke den Anforderungen in Tragkraft und Abmessungen nicht entspricht und unter Denkmalschutz steht und somit nicht ertüchtigt werden kann. Die „K 82“ bildet die Verbindung der LVN- Wege 773 und 753. Eine Ortsumfahrung ist aus topografischen Gründen nicht möglich. (mangelnde Querungsmöglichkeiten der Glan, steile Hänge mit Serpentinewegen)
7. Der Weg wird in Priorität II eingestuft, da die Brücke auf 12t Belastung begrenzt ist und dies den Erfordernissen des LVN nicht genügt. Im Gegenzug wird die zweite Glanquerung in der Ortslage Rehborn (Zubringerweg) aus dem LVN ge-



strichen. Der Ausbau muss nach den Vorgaben des DWA- Regelwerkes DWA-A-904-1 erfolgen.

8. Die Aufnahme der „K 82“ ins LVN erfolgt vorbehaltlich der Einziehung der K 82 durch den LBM/ Kreisverwaltung Bad Kreuznach. Details dazu werden in separatem Schriftverkehr geregelt.
9. Die erforderlichen Änderungen am LVN werden vom zuständigen Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen- Nahe- Hunsrück vorgenommen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tobias Nelius